

## **246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

# **Bericht des Handelsausschusses**

**über den Antrag 228/A der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Fuhrmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergegesetz 1946, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergegesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983, geändert wird (8. Handelskammergegesetznovelle)**

Die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Fuhrmann und Genossen haben am 2. Oktober 1991 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Die 8. Handelskammergegesetznovelle soll die von der Handelskammerorganisation eingeleiteten Reformmaßnahmen — soweit sie legitimer Vorkehrungen bedürfen — realisieren.

Insbesondere sind Regelungen im Sinne einer Verstärkung des Persönlichkeits- und des direkten Wahlrechtes vorgesehen, desgleichen im Sinne verstärkter verbandsinterner Demokratie ein Ausbau der Mitgliederrechte sowie der Recht der Minderheiten. Neben einer Verstärkung der Kontrolle sind Erleichterungen bei den Einverleibungsgebühren und Grundumlagen beabsichtigt. Weitere Änderungen des Gesetzes berücksichtigen die seit der letzten Handelskammergegesetznovelle gewonnenen Erfahrungen.

Die wesentlichsten Punkte der Novelle betreffen:

### **Persönlichkeitswahl**

1. Jeder Wähler (jede Wählerin) kann einem Bewerber (einer Bewerberin) der gewählten Wählergruppe eine Vorzugsstimme geben und beliebig viele Bewerber streichen.

2. Gleichzeitig mit den Mitgliedern der Fachgruppenausschüsse werden die Landessektionsle-

tungen in einer Urwahl bestimmt, so daß auf diese Weise auch die Vollversammlung der Landeskammer direkt gewählt ist.

3. Präsidenten, Vizepräsidenten, Sektionsobmänner, Vorsteher und deren Stellvertreter werden künftig ausnahmslos geheim gewählt.

4. Ein Präsident, Obmann, Vorsteher bzw. deren Stellvertreter (ausgenommen Fachgruppenvorsteher-Stellvertreter) können maximal nur noch durch drei Funktionsperioden dieselbe Einzelorganfunktion bekleiden, aber in eine andere Funktion und nach Auslassen einer Funktionsperiode auch wieder in die frühere Position gewählt werden.

5. Ein Mißtrauensantrag gegen einen Spitzenfunktionär kann in jedem Kollegialorgan eingebracht werden. Falls er zugelassen wird, kann frühestens nach zwei Monaten bei Anwesenheitspflicht von drei Vierteln der Mitglieder darüber abgestimmt werden; für eine Annahme ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

### **Mehr Mitglieder- und Minderheitenrechte**

6. Ein Zehntel der Mitglieder einer Fachgruppe kann die Einberufung einer Fachgruppentagung verlangen.

7. Mindestens 200 Mitglieder können in den Vollversammlungen Anträge stellen und Vorschläge erstatten.

8. Ein einziger Bewerber genügt für die Einbringung eines Wahlvorschlags; er braucht nur zwei Prozent (nicht weniger als zwei, nicht mehr als zehn) Unterstützungsunterschriften; auch kann der Bewerber sich selbst unterstützen.

9. Eine Wählergruppe, die mindestens zehn Prozent der gültigen Stimmen, aber kein Mandat erhalten hat, bekommt einen Sitz mit Stimme, eine Wählergruppe mit mindestens fünf Prozent der

Stimmen einen Sitz ohne Stimme im betreffenden Fachgruppenausschuß.

10. Zur Hebung der Wahlbeteiligung soll künftig eine Wahlkartenwahl zulässig sein.

eine wesentliche Funktion, sondern sind für die Wirksamkeit der Handelskammerorganisation unangesezt Voraussetzung. Es ist daher gerechtferigt, daß die Kammerorganisation umgekehrt auch ihnen Unterstützung angedeihen läßt.

### Sonstige Änderungen

11. Die Einverleibungsgebühren (künftig: Eintragsgebühren) soll es nur noch in zweifacher (bisher dreifacher) Staffelung geben, und der Höchstsatz soll auch beim Gemischtwarenhandel nur 5 000 S betragen. Für eine zweite und dritte Berechtigung ist keine Eintragungsgebühr zu entrichten; der Katalog der Befreiungen wird ausgeweitet.

12. Gemäß den Vorschlägen für die Eintragsgebühren wird auch die Staffelung bei der Grundumlage abgemildert und bei ruhenden und verpachteten Berechtigungen die Grundumlage auf den halben Satz reduziert.

13. Im Kontrollausschuß, der 15 Mitglieder haben soll, wird jede im Kammeramt vertretene Wählergruppe zumindest ein Mandat einnehmen. Der Vorsitzende wird nicht von der stärksten Wählergruppe gestellt.

14. Die ohnehin nicht gehandhabten Bestimmungen über die Verhängung von Ordnungsstrafen über Mitglieder bei Verletzung der Auskunftspflicht (aber nicht diese selbst) werden wegfallen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I Z 1:

Der unveränderte § 1 Abs. 1 bedarf im Hinblick auf Art. IV nicht mehr des Verfassungsranges.

#### Zu Art. I Z 2:

Die wirtschaftliche Bedeutung der Holdinggesellschaften läßt eine Einbeziehung in die Kammermitgliedschaft zweckmäßig erscheinen. Da Holdinggesellschaften keiner Gewerbeberechtigung bedürfen, ist ein besonderer Anknüpfungspunkt für die Kammermitgliedschaft notwendig. Ihre Eintragung in das Firmenbuch soll als Berechtigung im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten. Die Sektionszugehörigkeit wird in Art. I Z 33 geregelt.

Der im § 3 neu einzufügende Abs. 4 stellt klar, daß es im Zusammenhang mit dem im Handelskammergegesetz verwendeten Begriff der Unternehmung nicht auf die Gewinnabsicht ankommt.

#### Zu Art. I Z 3:

Die in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen haben nicht nur bei den Kammerwahlen

#### Zu Art. I Z 4:

Die Kompetenz zur Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand von Handelsgebräuchen wird systematisch richtig nunmehr beim Kammeramt angeführt (§ 16 Z 5). Siehe Art. I Z 16.

Durch die Handelskammergegesetznovelle 1974 wurde in § 5 lit. f die Zuständigkeit der Bundeskammer zur Errichtung eines Schiedsgerichts für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten begründet. Nach Aufnahme der Tätigkeit des Bundeskammerchiedsgerichts ergab sich die Frage, ob damit die Zuständigkeit der Ständigen Schiedsgerichte der Landeskammern (§ 19 Abs. 3 HKG) für Streitfälle, an denen wenigstens eine Partei mit Sitz im Ausland beteiligt ist, erloschen sei, oder ob in diesen Fällen eine konkurrierende Zuständigkeit bestehe. Der OGH hat letzteres in der Entscheidung OGH 7. Februar 1990, 3 Ob 609/89, verneint. Dieser Rechtsmeinung wird in den Formulierungsvorschlägen für die neuen §§ 5 lit. f und 19 Abs. 3 Rechnung getragen.

Wenn keine konkurrierende Zuständigkeit besteht, ist es wesentlich, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Inländer- bzw. Ausländereigenschaft einer Partei gegeben sein muß. Zweckmäßigerweise ist dies der Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung. Durch die Aufnahme dieses Zeitpunkts in den Gesetzesinhalt werden Parteien geschützt, welche die Schiedsvereinbarung korrekt nach der geltenden Rechtslage abgeschlossen haben, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung und der Klageeinbringung eine Änderung bei der Inländer- oder Ausländereigenschaft einer Partei eingetreten ist, wie etwa bei Zessionen von Verträgen, in denen Schiedsklauseln enthalten sind.

#### Zu Art. I Z 5:

Die vorgesehene Ausdehnung des Begutachtungsrechtes der Kammern auf jene Gesetzentwürfe, die keine von den Kammern zu vertretenden Interessen berühren, entspricht der schon bisher gegebenen Rechtslage bei den Arbeiterkammern.

#### Zu Art. I Z 6:

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 hält die Praxis fest, daß laufende Geschäfte von besonderer Bedeutung vom Präsidium erledigt werden, ohne daß dem Vorstand darüber berichtet wird (was nach der geltenden Rechtslage auch nicht erforderlich ist).

#### Zu Art. I Z 7:

Die Ergänzung ergibt sich aus der auf Grund des neuen § 96 a möglichen personellen Ausweitung des Vorstands.

## 246 der Beilagen

3

**Zu Art. I Z 8:**

Durch diese Titeländerung soll unterstrichen werden, daß die Handelskammerorganisation primär Interessenvertretung ist und keinen „amtlichen“ Charakter hat.

**Zu Art. I Z 9:**

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig die Landessektionsleitungen direkt zu wählen sind. Der Vollversammlung sollen im Wege der Sektionsleitungen auch jene Mitglieder der Sektionsleitungen angehören, welche in diese gemäß § 93 in Verbindung mit § 88 Abs. 4 entsandt werden.

**Zu Art. I Z 10:**

Die Bedeutung der Bezirksstellen soll dadurch unterstrichen werden, daß die Obmänner der Vollversammlung mit beratender Stimme angehören.

**Zu Art. I Z 11:**

Die Bestimmung stellt klar, daß die Vollversammlung und nicht etwa der Vorstand zur Beschußfassung über die Errichtung von Fachgruppen und den Widerruf der Errichtung zuständig ist.

**Zu Art. I Z 12:**

Das im neuen § 11 Abs. 5 vorgesehene Recht von 200 Mitgliedern, an die Vollversammlung Vorschläge zu richten und Anträge zu stellen, verstärkt die Position der Mitglieder. Es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, auf die Beratungen der Vollversammlung unmittelbar Einfluß zu nehmen.

**Zu Art. I Z 13:**

Die besondere Bedeutung der Bezirksstellen rechtfertigt deren Ausbau. Zu diesem Zweck soll die Ausweitung des Bezirksstellenausschusses, der gegenwärtig höchstes fünf Mitglieder erfaßt, auf maximal zehn Mitglieder ermöglicht werden. Der Obmann des Ausschusses soll künftig nicht mehr vom Kammervorstand bestellt, sondern vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt werden. In Abs. 1 wird ferner geregelt, wie das Ergebnis der Wahlen in die Landessektionsleitungen bei der Zusammensetzung der Bezirksstellenausschüsse berücksichtigt wird.

**Zu Art. I Z 14, 15 und 17:**

Siehe Z 8.

**Zu Art. I Z 16:**

§ 16 Z 5 wird durch die bisher in § 5 lit. e normierte Kompetenz angereichert.

**Zu Art. I Z 18:**

Siehe Z 4.

**Zu Art. I Z 19:**

Die vorgesehene Ergänzung soll ermöglichen, daß die Bundeskammer auch mit Wirkung für die anderen, nach dem Handelskammergesetz errichteten Körperschaften verbindliche Regelungen treffen kann, die zur Finanzierung des Personals, insbesondere auch einer zur gesetzlichen Sozialversicherung hinzutretenden Zuschußpension, notwendig sind.

**Zu Art. I Z 20:**

Die Aufzählung der Organe der Bundeskammer wird durch Anführung des Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstituts, des Bundespersonalausschusses und des Kontrollausschusses vervollständigt.

**Zu Art. I Z 21:**

Die Bestimmungen des neuen § 96 a sollen auch beim Vorstand der Bundeskammer zum Tragen kommen.

**Zu Art. I Z 22:**

Im Hinblick auf praktische Bedürfnisse und die wirtschaftliche Bedeutung der in den Sektionen Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Verkehr und Fremdenverkehr zusammengefaßten Unternehmungen wird die Zahl der Mitglieder der betreffenden Bundessektionen auf einheitlich sechs erhöht. Ebenso wird bei der Bundessektion Handel die Zahl der Mitglieder an die bei den Bundessektionen Gewerbe und Handwerk sowie Industrie angeglichen.

**Zu Art. I Z 23:**

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 24 Abs. 4 lit. b fällt nur die Erlassung der Schiedsgerichtsordnungen für die Ständigen Schiedsgerichte der Landeskammern in den Zuständigkeitsbereich des Kammertages, jene für die Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der Bundeskammer in die Generalkompetenz des Kammervorstandes. Aus systematischen Gründen soll auch die Erlassung der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der Bundeskammer in den Zuständigkeitsbereich des Kammertages fallen.

**Zu Art. I Z 24:**

Siehe die Erläuterungen zu Z 3.

**Zu Art. I Z 25:**

Die Qualifikationserfordernisse für den Generalsekretär werden jenen für die Direktoren der Landeskammern voll angeglichen.

**Zu Art. I Z 26:**

Die Höchstzahl der Fachvertreter muß von sechs auf vier herabgesetzt werden, weil künftig ein Fachgruppenausschuß bereits mit fünf Mitgliedern möglich sein soll. Das Verfahren betreffend die Errichtung von Fachgruppen wird vereinfacht.

**Zu Art. I Z 27:**

Die Verringerung der Zahl der Fachgruppenausschußmitglieder von derzeit 9 bis 48 auf 5 bis 40 dient der Straffung der Fachorganisation.

**Zu Art. I Z 28:**

Die neugeschaffene Möglichkeit, daß die Fachgruppentagung einzuberufen ist, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt, soll die Mitgliederrechte und damit die verbandsinterne Demokratie stärken.

**Zu Art. I Z 29:**

Die bisherige Zitierung auch des Abs. 3 des § 29 beruht auf einem Redaktionsverssehen.

**Zu Art. I Z 30:**

Der neue Abs. 2 bestätigt die bisherige Praxis.

**Zu Art. I Z 31:**

Der neue § 32 a soll Aktivitäten ausdrücklich verankern, die ebenso wie von anderen gesetzlichen Interessenvertretungen auch von der Handelskammerorganisation wahrgenommen werden.

**Zu Art. I Z 32:**

Der neugefaßte § 33 präzisiert die Bestimmungen über die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Kammer“ durch andere Institutionen, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Genehmigung normiert werden und der allfällige Widerruf geregelt wird.

**Zu Art. I Z 33:**

Die Sektionszugehörigkeit der Holdinggesellschaften, deren Einbeziehung in die Kammerorganisation in § 3 Abs. 3 vorgesehen ist, soll sich nach der überwiegenden Erwerbstätigkeit der von den Holdinggesellschaften erfaßten Unternehmungen richten. Ist eine Zuordnung nach diesem Kriterium nicht möglich, kommt es zur Zugehörigkeit zur Sektion Gewerbe.

**Zu Art. I Z 34:**

Die ständig von einem Auftraggeber betrauten Warenpräsentatoren sind derzeit zum Teil in der

Gewerbesektion erfaßt. Sie sollen in der Bundessektion Handel zusammengefaßt werden. Die Anführung der Videotheken dient einer Klarstellung.

**Zu Art. I Z 35:**

Während die Spielbanken (Kasinos) zur Sektion Fremdenverkehr gehören, werden — abgesehen von den Lottokollekturen und den Geschäftsstellen der Klassenlotterie — jene Unternehmungen in der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen erfaßt, die Ausspielungen nach §§ 6 bis 12 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, veranstalten. Ihre ausdrückliche Anführung dient der Klarstellung.

**Zu Art. I Z 36:**

Die vorgesehene Ergänzung des § 44 nimmt darauf Bezug, daß künftig neben den Fachgruppenausschüssen auch die Landessektionsleitungen direkt gewählt werden.

**Zu Art. I Z 37:**

Da die Erwerbsgesellschaften durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1990 in die Kammermitgliedschaft einbezogen wurden, müssen sie in den einschlägigen Bestimmungen, wo bisher nur von den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die Rede ist, angeführt werden.

**Zu Art. I Z 38:**

Die neuen Abs. 2, 3 und 4 des § 45 enthalten die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht. Neu vorgesehen ist beim aktiven Wahlrecht, daß es auch dann verlorenginge, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Mitglied mangels Vermögens abgewiesen wurde. Das vollendete 18. Lebensjahr wird nunmehr als Mindestalter festgelegt. Das Alter für das passive Wahlrecht wird vom 20. auf das 19. Lebensjahr herabgesetzt. Eine Ausübung der Berechtigung seit mindestens einem Jahr wird für das passive Wahlrecht nicht mehr verlangt, doch muß die Ausübung am Stichtag gegeben sein. Lediglich für Saisonbetriebe gilt eine besondere Regelung.

Neu eingefügt wird in Abs. 5 der Stichtag, der für das aktive und das passive Wahlrecht maßgeblich ist.

Neu ist die Bestimmung des Abs. 6, welche die Möglichkeit einer Wiederwahl von Spitzenfunktionären beschränkt.

**Zu Art. I Z 39:**

Neu vorgesehen sind im Sinne des Arbeitsübereinkommens zwischen der Sozialistischen Partei

## 246 der Beilagen

5

Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom Dezember 1990, Seite 26, Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen und Funktionsentschädigungen, die für diese Materie im Sinne des Legalitätsprinzips verbindliche Richtlinien aufstellen. Ausgehend von der Funktionsentschädigung des Bundeskammerpräsidenten, sollen die Funktionsentschädigungen der anderen Funktionäre entsprechend nach unten gestaffelt bleiben.

**Zu Art. I Z 40:**

Die Abberufung von Funktionären wegen des Vorliegens von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschließen, wird nunmehr in der Weise geteilt, daß der Aufsichtsbehörde die Abberufung vorbehalten bleibt, wenn die betreffenden Umstände schon am Stichtag vorlagen, aber erst später bekannt wurden. Ist der maßgebliche Umstand aber später eingetreten (zB Wegfall der Gewerbeberechtigung wegen Inanspruchnahme der Gewerbepension), erfolgt die Abberufung durch die zuständige Hauptwahlkommission.

**Zu Art. I Z 41:**

Die Ergänzung des § 47 Abs. 6 schafft nicht neues Recht im eigentlichen Sinn. Die gegenständliche Bestimmung wird vielmehr aus dem bisherigen § 85 Abs. 3 übernommen.

**Zu Art. I Z 42:**

Die Einrichtung des Mißtrauensvotums mit der Konsequenz des Mandatsverlustes wird neu geschaffen. Entsprechende Kautelen sollen gewährleisten, daß es nur in schwerwiegenden Fällen und erst nach gründlicher Überlegung zu einem Mißtrauensvotum kommen kann.

**Zu Art. I Z 43:**

Die Ergänzung in § 51 a soll den Fall erfassen, daß es bei einer Fachorganisation keine Fachzeitschrift gibt und die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Landeskammer(n) auf technische Schwierigkeiten stößt.

**Zu Art. I Z 44:**

Die Neufassung des § 52 Abs. 2 erster Satz entspricht der in Z 6 vorgesehenen Neufassung des § 9 Abs. 1: Laufende Geschäfte von besonderer Bedeutung sollen das Präsidium befassen und fallen daher nicht in die Kompetenz des Präsidenten.

**Zu Art. I Z 45:**

Es wird nunmehr auch für die Kammerumlage nach § 57 Abs. 1 jene Regelung geschaffen, wie sie

für die Kammerumlage nach Abs. 4 bereits auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 663/1983 gilt.

**Zu Art. I Z 46:**

Die neue Formulierung ist eine klarstellende Verbindung zum neugefaßten letzten Satz des Abs. 6.

**Zu Art. I Z 47:**

Übereinstimmend mit den Neuregelungen für die Einverleibungsgebühr wird auch bei der Grundumlage die Staffelung nach der Rechtsform (bisher 1 : 2 : 3) in 1 : 2 abgesenkt und überdies der Kreis der Unternehmungen, welche die Grundumlage nur in einfacher Höhe zu entrichten haben, wesentlich erweitert. Während bisher nur die nichtprotokollierten Unternehmungen den Normalsatz zu zahlen hatten, gilt dies künftig für sämtliche natürlichen Personen, dh. auch für die im nunmehrigen Firmenbuch eingetragenen, ebenso für die Personengesellschaften des Handelsrechtes (offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie für die eingetragenen Erwerbsgesellschaften. Neu geregelt bzw. klargestellt sind zum Teil die Obergrenzen für die Grundumlage, und zwar insbesondere dahin gehend, daß bei den variablen Bemessungsgrundlagen subsidiär eine Höchstgrenze von 5 vT der Umsatzsumme gelten und bei der Grundumlage in einem festen Betrag die Grenze von 90 000 S auch in der doppelten Höhe des Normalsatzes nicht überschritten werden darf.

Für ruhende Berechtigungen und Verpächter wird zwingend die Halbierung der Grundumlage vorgesehen, desgleichen für den Fall, daß die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres besteht.

**Zu Art. I Z 48:**

Die Einverleibungsgebühr soll künftig „Eintragungsgebühr“ heißen. Die Kompetenz zur Beschußfassung über die Eintragungsgebühr beim Gemischtwarenhandel entspricht der bei der Grundumlage schon bisher geltenden Regelung des § 57 a Abs. 4.

**Zu Art. I Z 49:**

Da die Eintragungsgebühren bei zahlreichen Fachgruppen zur Finanzierung des Budgets wesentlich beitragen, kommt ihre Aufhebung nicht in Betracht, zumal ihnen Leistungen gegenüberstehen, für die das neu hinzukommende Mitglied noch nichts beigetragen hat. Die Eintragungsgebühren sollen aber wesentlich verringert werden. In diesem Zusammenhang entfällt die bisherige Mindest-

grenze von 500 S, die bisherige Höchstgrenze beim Gemischtwarenhandel von 10 000 S (hier gilt künftig die allgemeine Höchstgrenze von 5 000 S) und bei der Staffelung nach der Rechtsform der dreifache Satz. Der Kreis der unter den Normalsatz fallenden Unternehmungen wird stark ausgeweitet (siehe Erläuternde Bemerkungen zu Z 47).

Hervorzuheben ist ferner, daß künftig bei der zweiten und dritten Berechtigung die Eintragungsgebühr nicht zu entrichten sein wird.

#### **Zu Art. I Z 50:**

Der Katalog der Tatbestände, bei denen keine Eintragungsgebühr zu entrichten ist, wird wesentlich ausgeweitet. Hervorzuheben sind lit. d betreffend den Übergang eines Betriebes in der Familie und die neugeschaffene lit. f, wonach die Eintragsgebühr bei Verlegung eines Betriebes von einem Bundesland in ein anderes gleichfalls entfällt.

#### **Zu Art. I Z 51:**

Der neue Abs. 3 a entspricht dem geltenden Rechtsbestand (Abs. 3 letzter Satz).

#### **Zu Art. I Z 52:**

Die Ausdehnung der Zweckwidmung der Gebühren für Sonderleistungen des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe entspricht geänderten Bedürfnissen der Unternehmungen.

#### **Zu Art. I Z 53:**

Entscheidet bereits die Landeskammer als Rechtsmittelinstanz, soll im Interesse einer Strafung des Verfahrens ein Rechtszug an die Bundeskammer nicht mehr stattfinden.

#### **Zu Art. I Z 54:**

Bei Gebühren für Sonderleistungen war bisher kein Rechtszug vorgesehen. Nunmehr wird im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes ein Rechtsmittelverfahren eingeführt.

#### **Zu Art. I Z 55:**

Die bisher nicht ausdrücklich vorgesehene Kundmachung von Delegierungsbeschlüssen nach § 53 a entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

#### **Zu Art. I Z 56:**

Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses wird nunmehr im Gesetz festgelegt. Neu ist die

Vorschrift, daß künftig der Vorsitzende jener Wählergruppe nicht angehören darf, die den Kammerpräsidenten stellt. Sie kommt den Wünschen der Minderheitswählergruppen sehr wesentlich entgegen.

#### **Zu Art. I Z 57:**

Neu ist die Bestimmung, daß im Kontrollausschuß auf jede im Kammertag vertretene Wählergruppe zumindest ein Mandat zu entfallen hat. Auch sie berücksichtigt die Minderheit.

#### **Zu Art. I Z 58:**

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß der Kontrollausschuß nicht nur unter dem Gesichtspunkt der ziffernmäßigen Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern auch jenem der Rechtmäßigkeit prüft. Der angefügte zweite Satz entspricht dem zu Art. I Z 39 genannten Arbeitsübereinkommen.

#### **Zu Art. I Z 59:**

Hinsichtlich des Personals, das bei Fachgruppen, Fachverbänden oder Sektionen verwendet wird, war bei personellen Dispositionen bisher ausnahmslos das Einvernehmen mit den leitenden Organen der genannten Fachorganisationen bzw. Sektionen erforderlich. Im Interesse einer effizienten Personalpolitik soll dieses Einvernehmen bei Versetzungen nicht mehr notwendig sein. Aus demselben Grund soll die Kammer auch nicht mehr verpflichtet sein, einen Mitarbeiter auf Verlangen der genannten leitenden Organe abzuziehen.

#### **Zu Art. I Z 60:**

Die organisatorische Gliederung der Handelskammerorganisation in die Kammern im engeren Sinn und die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fachorganisationen erfordert im Zusammenhang mit dem Arbeitsverfassungsgesetz die in den neuen Abs. 5 und 6 vorgesehenen Klarstellungen.

#### **Zu Art. I Z 61:**

Siehe Z 14.

#### **Zu Art. I Z 62:**

Der Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderungsinstitute wird durch die Anführung der betriebswirtschaftlichen Wirtschaftsförderung sowie von Materialien wie Design und Audiovision aktuellen Bedürfnissen angepaßt. Die überholten Begriffe „Propa-

## 246 der Beilagen

7

ganda“ und „Reklame“ werden durch „Werbung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

nicht aus dem Kreis der wählbaren Personen, sondern auch aus jenem der Gewerbe pensionisten bestellt werden.

**Zu Art. I Z 63:**

Im § 62 wird eine terminologische Abänderung derart vorgesehen, daß die das Wirtschaftsförderungsinstitut verwaltenden Ausschüsse sowohl in der Bundeskammer als auch in den Landeskammern „Kuratorien“ und die Vorsitzenden der Ausschüsse bei sämtlichen Kammern „Kurator“ genannt werden.

Ferner entfällt im bisherigen Abs. 3 die Bestimmung, daß die Mandate der Mitglieder der Kuratorien (des Ausschusses) mit Ablauf der Funktionsperiode der entsendenden Kammer erloschen. Es soll auch hier die grundlegende Bestimmung des § 47 Abs. 1 zweiter Satz gelten, wonach die Funktionsperiode erst mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs endet.

**Zu Art. I Z 64:**

Eine umfassende Verpflichtung der staatlichen Behörden zur Bekanntgabe der bei ihnen erlangten Berechtigungen nach § 3 bzw. der Beendigung solcher Berechtigungen soll die Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Lage versetzen, Änderungen des Mitgliederstandes rasch und vollständig zu registrieren.

**Zu Art. I Z 69:**

Wesentliche Erleichterungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen finden im § 78 Abs. 2 ihren Niederschlag.

Es soll künftig ein einziger Wahlwerber genügen, während bisher der Wahlvorschlag mindestens für ein Fünftel aller zur Besetzung gelangenden Mandate (Mitglieder und Ersatzmitglieder) Bewerber enthalten mußte.

Ferner sollen außerstensfalls nicht wie bisher 20, sondern nur noch zehn unterstützende Unterschriften notwendig sein, anderseits jedoch mindestens zwei Unterschriften, wobei eine Unterschrift jene des Wahlwerbers sein kann.

**Zu Art. I Z 70:**

Die Einführung des Wahlkartensystems lässt es angezeigt erscheinen, daß die Wahlvorschläge jedenfalls sechs Wochen vor dem ersten Wahltag eingereicht sein müssen. Die Möglichkeit einer Verkürzung dieser Frist auf fünf Wochen ist wegen des mit dem Wahlkartensystem verbundenen organisatorischen Aufwandes nicht mehr vertretbar.

**Zu Art. I Z 71:**

Mit der Einführung eines Stichtages wird eine Lücke geschlossen, die bisher nur im Auslegungsweg bewältigt werden konnte.

**Zu Art. I Z 72:**

Siehe Erläuternde Bemerkungen zu Z 26 und 27.

**Zu Art. I Z 73 und 75:**

Die eingetragenen Erwerbsgesellschaften nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, müssen jeweils neben den Personengesellschaften des Handelsrechtes angeführt werden (siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zu Z 37).

**Zu Art. I Z 74:**

Die durch das frühere deutsche Handwerksrecht bedingte Bestimmung des § 80 Abs. 4 ist bedeutungslos geworden.

**Zu Art. I Z 76:**

Da das passive Wahlrecht nicht mehr an eine Mindestausübungsdauer gebunden ist, entfällt der

**Zu Art. I Z 66:**

Die bisherige Möglichkeit, Mitglieder bei Nichterfüllung der Auskunftspflicht mit Mutwillensstrafe zu belegen, fällt weg, zumal von ihr ohnehin seit langem nicht mehr Gebrauch gemacht wird.

**Zu Art. I Z 67:**

Da der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerdelegitimation der Kammern gegenüber sie betreffenden Bescheiden der Aufsichtsbehörde verneint, bedarf es aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen der ausdrücklichen Festlegung der Parteistellung und einer Beschwerdelegitimation nach Art. 131 Abs. 2 B-VG.

**Zu Art. I Z 68:**

Bei den Zweigwahlkommissionen wird die Möglichkeit eröffnet, daß Kommissionsmitglieder

Abs. 3 des § 81 (siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zu Z 38).

**Zu Art. I Z 77:**

Siehe Erläuternde Bemerkungen zu Z 70.

**Zu Art. I Z 78:**

Da nur noch ein einziger Wahlwerber notwendig ist, ist § 84 Abs. 2 neu zu fassen.

**Zu Art. I Z 79:**

Für die Abgabe einer Vorzugsstimme und das Streichen von Bewerbern wird auf dem Stimmzettel eine eigene Rubrik vorgesehen. Die Listen der Bewerber der einzelnen Wählergruppen können aus Platzgründen auf dem Stimmzettel nicht aufscheinen.

**Zu Art. I Z 80:**

Die Abgabe der Vorzugsstimme für einen bestimmten (einzigen) Bewerber sowie das Streichen eines Bewerbers oder von mehr als einem bedeuten eine wesentliche Personalisierung des Wahlrechtes. Diese Rechte können nur in Bezug auf Bewerber jener Wählergruppe ausgeübt werden, welcher der betreffende Wähler seine Stimme gibt. Eine Reihung von Bewerbern ist nicht vorgesehen. Das Ergebnis von Vorzugsstimmen und Streichungen schlägt sich in Wahlpunkten nieder (§ 88 Abs. 5).

**Zu Art. I Z 81:**

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 7 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8.

**Zu Art. I Z 82:**

Entsprechend dem Vorbild von Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften soll künftig auch bei den Handelskammerwahlen die Möglichkeit einer Wahl mit Wahlkarten eröffnet werden. Diese Erleichterung ist um so mehr geboten, als viele Kammermitglieder ihren Wohnsitz verhältnismäßig weit entfernt vom Betriebssitz haben, und zwar auch in anderen Bundesländern. Die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, die noch durch die Handelskammer-Wahlordnung auszuführen sein werden, sind darauf abgestellt, daß das Wahlheimnis absolut gewahrt ist.

**Zu Art. I Z 83:**

Die Möglichkeit einer exakten Berechnung der Wahlzahl auf Dezimalstellen macht die bisherige

Bestimmung entbehrlich, wonach bei gleichem Anspruch auf ein Mandat die Zahl der Reststimmen entscheidet.

**Zu Art. I Z 84:**

Der neue Abs. 4 sieht eine entscheidende Verbesserung der Position von kleinen Wählergruppen vor, denen auch dann, wenn sie kein Mandat erringen konnten, unter bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung im Fachgruppenausschuß ermöglicht werden soll. Bei Fachvertretungen werden diese Regelungen nicht Platz greifen, weil künftig nur noch maximal vier Fachvertreter vorgesehen sind und eine Anwendung der gegenständlichen Bestimmungen das Kräfteverhältnis bei Beratung und Abstimmung der Fachvertreter wesentlich verschieben könnte. Durch entsprechende Verweisungen sollen die Bestimmungen des neuen Abs. 4 auch bei den in der Organisationshierarchie höheren Organen — ausgenommen den Präsidien — Anwendung finden.

Nach dem im Abs. 5 vorgesehenen Wahlpunktesystem soll jeder Wahlwerber zunächst so viele Punkte bekommen, als seiner Position auf dem Wahlvorschlag entspricht. Vorzugsstimmen und Streichungen führen sodann zur tatsächlichen Wahlpunktezahl, die für die Erringung eines Mandats und den Platz in der Reihenfolge der gewählten Bewerber maßgeblich ist.

**Zu Art. I Z 85:**

Künftig soll nicht nur der Listenführer, sondern jedes Mitglied des Fachgruppenausschusses zur Erstattung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Vorstehers und seiner beiden Stellvertreter legitimiert sein, doch muß die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Fachgruppenausschußmitglieder der betreffenden Wählergruppe nachgewiesen sein.

**Zu Art. I Z 86:**

Die neuen Abs. 4 und 5 des § 88 finden bei der Wahl des Fachgruppenvorstehers und seiner Stellvertreter keine Anwendung.

**Zu Art. I Z 87 bis 89:**

Bisher wurde die Sektionsleitung von den Mitgliedern der betreffenden Fachgruppenausschüsse und den betreffenden Fachvertretern somit indirekt gewählt. Die nunmehrige direkte Wahl durch die zur Sektion gehörigen Kammermitglieder bedeutet einen starken Ausbau der unmittelbaren Demokratie in der Handelskammerorganisation. Da sich die Vollversammlung aus den Sektionsleitungen zusammensetzt, ist damit im wesentlichen

## 246 der Beilagen

9

auch die direkte Wahl der Vollversammlung gegeben, ohne daß die auf Sektionen aufgebaute Organisationsstruktur der Kammer berührt wird. Letzteres wäre der Fall, wenn die Mitglieder nicht über die Sektionsleitungen, sondern direkt die Vollversammlung wählen sollten. Eine ausgewogene Berücksichtigung der einzelnen Sektionen in der Zusammensetzung der Vollversammlung wäre dann nicht mehr sichergestellt.

Das Wahlrecht der Mitglieder des Gremiums der Konsumgenossenschaften entfällt, weil sie in der Sektionsleitung Handel über ein Virilstimmenverfahren verfügen.

**Zu Art. I Z 90:**

Die Berücksichtigung kleiner Wählergruppen, wie sie zunächst im § 88 Abs. 4 für den Fachgruppenausschuß neu vorgesehen ist, soll auch beim Kammervorstand und damit indirekt auch in der Vollversammlung Platz greifen.

**Zu Art. I Z 91:**

Der Kammerpräsident soll vorweg gewählt werden, die anderen Mitglieder des Präsidiums erst im Anschluß daran, wobei das Mandat des Kammerpräsidenten anzurechnen ist.

**Zu Art. I Z 92:**

Während bisher die Handelskammerwahlen mit den Wahlen in die Fachgruppenausschüsse jeweils im April begonnen haben und erst gegen Jahresende mit der Wahl des Bundeskammerpräsidiums beendet werden konnten, soll dies künftig schon vor der Sommerpause der Fall sein. Diese zeitliche Kompromierung der einzelnen Wahlgänge erfordert eine Beschleunigung der Wahlen im Bereich der Bundeskammer und ihrer Fachorganisationen. Deshalb wird künftig die Zusammensetzung des Fachverbandsausschusses aus jener der Fachgruppenausschüsse und die Zusammensetzung der Bundessektionsleitung aus jener der Landessektionsleitungen abgeleitet, ohne daß es noch zu einem Wahlverfahren im eigentlichen Sinn kommt. Die Grundsätze des Verhältniswahlsystems bleiben voll gewahrt.

**Zu Art. I Z 93:**

Die Bestimmung dient der Aktualisierung der anzuwendenden Bestimmungen des Fristengesetzes und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**Zu Art. II Abs. 1:**

In einzelnen Verfahren, vor allem in Grundumlagen Sachen, hat sich Unklarheit ergeben, ob

insbesondere in der ersten Zeit nach der Wiedererrichtung der Handelskammerorganisation die Bestimmungen über die Errichtung von Fachgruppen jeweils genau eingehalten wurden. Auch fehlt es gelegentlich an den aktenmäßigen Unterlagen.

Da die betreffenden Fachorganisationen seit Jahrzehnten unangefochten bestehen, mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung ihre Budgets und Rechnungsabschlüsse erstellt haben und ihre Organe jeweils gewählt wurden, ist eine vorsorgliche Absicherung des Bestandes dieser Fachorganisationen und der Rechtmäßigkeit ihrer Akte angebracht.

**Art. II Abs. 2** entspricht der Auffassung, daß das Geschlecht des Funktionsinhabers bzw. der Funktionsinhaberin bei Funktionsbezeichnungen zum Ausdruck kommen soll.

**Zu Art. II Abs. 3:**

Die Bezeichnung „Einverleibungsgebühr“ erscheint überholt und soll durch „Eintragungsgebühr“ ersetzt werden.

**Art. II Abs. 4** entspricht der nunmehrigen Bezeichnung des für die Handelskammerorganisation zuständigen Bundesministers.

**Art. II Abs. 5** entspricht einem Vorschlag der Bundessektion Gewerbe, der die besondere Bedeutung des Handwerks unterstreichen soll.

**Zu Art. III Abs. 1:**

Die Novelle soll grundsätzlich mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten, doch ist bei den wahlrechtlichen Bestimmungen ein späterer Wirksamkeitsbeginn notwendig, weil sie noch der Ausführung durch die Handelskammer-Wahlordnung bedürfen.

Die umlagenrechtlichen Bestimmungen sollen erst mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten, weil sie bei der Erstellung der Voranschläge für 1992 nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

**Art. III Abs. 2** erweist sich aus den in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. II Abs. 1 genannten Gründen als notwendig.

**Zu Art. III Abs. 3:**

Insbesondere die Handelskammer-Wahlordnung soll bereits vor dem Wirksamkeitsbeginn der einschlägigen Bestimmungen der Novelle novelliert werden können, damit die wahlrechtlichen Bestim-

10

## 246 der Beilagen

mungen der Novelle mit 1. Jänner 1993 vollziehbar sind.

**Art. III Abs. 4** soll klarstellen, daß jene Bestimmungen der Novelle, welche die Zusammensetzung von Organen nach dem Handelskamergesetz ändern, nicht sofort zur Anwendung kommen, was in weitem Umfang eine Neubestellung der Organe erfordern würde. Während der laufenden Funktionsperiode wäre dies unzweckmäßig. Dies gilt aber nicht für Art. I Z 56 betreffend den Vorsitzenden des Kontrollausschusses.

**Zu Art. IV:**

Diese Verfassungsbestimmung stellt die Bundeskompetenz (Art. 10 B-VG) für die Kämmern der gewerblichen Wirtschaft mit dem in der bisherigen Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 HKG geregelten Mitgliederkreis sicher.“

Der Handelausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Oktober 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Mautner Markhof, Haigermoser, Rosenstingl, Mitterer, Voggenhuber, Schmidtmeier, Dr. Gaigg,

Resch sowie die Obfrau Ingrid Tichy-Schreder das Wort.

Ein vom Abgeordneten Dipl.-Kfm. Mautner Markhof gestellter Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Die Abgeordneten Dr. Gaigg und Kiermaier brachten einen Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 15, Z 37 und Z 46 ein.

Weiters wurde dem Handelausschuß folgende Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis gebracht:

Im Artikel I Z 84 (§ 88 Abs. 5) hat es im letzten Satz anstelle „vorstehenden Bedingungen“ richtig „vorstehenden Bestimmungen“ zu lauten.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Gaigg und Kiermaier sowie unter Beachtung der angeführten Durckfehlerberichtigung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 10 09

✓

**Dipl.-Ing. Kaiser**  
Berichterstatter

**Ingrid Tichy-Schreder**  
Obfrau

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983, geändert wird  
(8. Handelskammergesetznovelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ARTIKEL I**

**Änderung des Handelskammergesetzes**

Das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983, wird wie folgt geändert:

**1. Verfassungsbestimmung.**

§ 1 Abs. 1 gilt als einfachgesetzliche Bestimmung.

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Mitglieder sind ferner alle Holdinggesellschaften, zu deren Bereich zumindest ein Mitglied gemäß Abs. 2 gehört. Die Mitgliedschaft ist nur hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 2 gegeben. Die Eintragung einer Holdinggesellschaft im Firmenbuch gilt als Berechtigung im Sinne des Abs. 2.“

(4) Unternehmungen im Sinne der Abs. 2 und 3 müssen nicht in der Absicht betrieben werden, einen Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.“

3. Im § 4 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Es wird folgende lit. e angefügt:

„e) die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen zu unterstützen.“

4. Im § 5 entfällt die lit. e; lit. f lautet:

„f) die Errichtung eines Ständigen Schiedsgerichts für Streitigkeiten, bei denen alle Vertragsparteien, die die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Ab-

schlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesetzentwürfe sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft, besonders wichtige Verordnungen (Kundmachungen), die Interessen und Fragen berühren, deren Vertretung den Landeskammern oder deren Fachgruppen zukommt, vor ihrer Erlassung den Landeskammern unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.“

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Präsidium jeder Landeskammer besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Es wird in Fällen besonderer Dringlichkeit gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das zuständige Organ tätig und besorgt die laufenden Geschäfte von besonderer Bedeutung.“

7. Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „und weiteren Mitgliedern gemäß § 96 a“ angefügt.

8. Im § 9 Abs. 5 wird das Wort „Kammeramtsdirektor“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

9. Im § 11 Abs. 1 werden die Worte „Mitglieder der zur Sektion gehörigen Fachgruppenausschüsse (§ 30)“ durch die Worte „zur Sektion gehörigen Kammermitgliedern“ ersetzt. Es wird der Satz angefügt: „Hinzu kommen die gemäß § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 entsandten Mitglieder von Sektionsleitungen.“

10. Im § 11 Abs. 2 wird angefügt: „Die Bezirksstellenobmänner gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.“

11. Im § 11 Abs. 4 wird in lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) Beschußfassung über die Errichtung von Fachgruppen und den Widerruf der Errichtung.“

12. Im § 11 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mindestens 200 Mitglieder sind berechtigt, an die Vollversammlung Vorschläge zu richten und Anträge zu stellen. Ein Vertreter dieser Mitglieder ist berechtigt, an den diesbezüglichen Beratungen in der Vollversammlung und in jenem Organ, dem die Angelegenheit zur Entscheidung zugewiesen wird, teilzunehmen. Der Präsident hat solche Vorschläge und Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 54).“

13. § 14 lautet:

#### **,,Bezirksstellen**

§ 14. (1) Die Bezirksstellen haben bestimmte, ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgaben ihrer Landeskammer innerhalb eines politischen Bezirkes zu besorgen. Ob Bezirksstellen zu errichten sind, entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit der einzelnen Bezirksstellen für eine wirksame Mitgliederbetreuung. Der Bezirksstelle steht ein Ausschuß vor, der aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksstellenausschüsse wird vom Vorstand unter Bedachtnahme auf die Zahl der Kammermitglieder im Bezirksstellennbereich und die Bedeutung der Wirtschaft in diesem Bereich festgelegt. Die Mitglieder des Bezirksstellenausschusses werden vom Vorstand berufen, wobei die Summe der Mandate den einzelnen Wählergruppen nach dem Ergebnis der Wahlen in die Landessektionsleitungen zuzuordnen ist; einer Wählergruppe darf in einem Bezirksstellenausschuß nur dann ein weiteres Mandat zugeordnet werden, wenn sie in sämtlichen Bezirksstellenausschüssen mit einem Mandat berücksichtigt ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Zuordnung weiterer Mandate. Wählergruppen, die danach nicht zu berücksichtigen sind, aber mindestens 5 vH der Stimmen auf sich vereinigt haben, können in jeden Bezirksstellenausschuß je ein Bezirksstellenausschußmitglied mit beratender Stimme entsenden.

(2) Der Bezirksstellenausschuß wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes den Bezirksstellenobmann. Die Wahl ist geheim.

(3) Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Fachgruppen der Bezirksstellen zu bedienen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.“

14. Im § 15 wird das Wort „Kammeramt“ jeweils durch das Wort „Kammerdirektion“ ersetzt.

15. Im § 16 werden die Worte „des Kammeramtes“ durch die Worte „der Kammerdirektion“ und die Worte „Dem Kammeramt“ durch die Worte

„Der Kammerdirektion“ ersetzt. In Z 2 entfällt der Klammerausdruck „,(§ 3 Abs. 2)“.

16. Im § 16 lautet die Z 5:

„5. die Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens, insbesondere die Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung einer Ware (Ursprungzeugnis) und die Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand von Handelsgebräuchen;“

17. Im § 17 wird das Wort „Kammeramtsdirektor“ jeweils durch das Wort „Direktor“ ersetzt. Ferner werden die Worte „des Kammeramtes“ durch die Worte „der Kammerdirektion“ ersetzt.

18. Im § 19 lautet der Abs. 3:

„(3) Die Erstattung von Vorschlägen, Berichten und Gutachten an die Bundesregierung, die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Interessenvertretungen sowie die Errichtung eines Ständigen Internationalen Schiedsgerichts für Streitigkeiten, bei denen nicht alle Vertragsparteien, die die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, fällt in den Wirkungsbereich der Bundeskammer.“

19. Im § 19 Abs. 4 lit. b werden nach dem Klammerausdruck „,(§ 59)“ die Worte „einschließlich der diesbezüglichen haushaltsmäßigen Erfordernisse der nach diesem Bundesgesetz gebildeten Körperschaften“ eingefügt.

20. Im § 20 lit. g wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Es wird angefügt:

„h) das Kuratorium des Wirtschaftsförderungsinstituts,  
i) der Bundespersonalausschuß (§ 59 Abs. 1),  
j) der Kontrollausschuß.“

21. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Obmännern der Sektionen der Bundeskammer und den Präsidien der Landeskammern sowie weiteren Mitgliedern, die in sinngemäßer Anwendung des § 96 a bestellt werden.“

22. Im § 24 Abs. 3 lautet der erste Satz: „Alle Fachverbände der Industrie, des Gewerbes und Handwerks sowie des Handels entsenden zusammen je zehn und alle Fachverbände des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs und des Fremdenverkehrs je sechs Delegierte.“

23. Im § 24 Abs. 4 lautet die lit. b:

„b) Erlassung der Schiedsgerichtsordnungen nach § 5 lit. f und § 19 Abs. 3;“

24. Im § 24 Abs. 4 lit. n wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Es wird folgende lit. o angefügt:

„o) die Tätigkeit der im Kammertag vertretenen Wählergruppen zu unterstützen.“

25. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Generalsekretär wird durch das Präsidium der Bundeskammer bestellt. § 17 Abs. 1 erster Satz gilt sinngemäß.“

26. Im § 29 Abs. 3 wird im dritten Satz das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Der vierte Satz lautet: „Die Landeskammern (§ 11 Abs. 4 lit. j) beschließen, welche Fachgruppen zu errichten sind; der Beschuß bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Bundeskammer.“

27. Im § 30 lautet Abs. 3:

„(3) Der Ausschuß besteht aus mindestens 5 und höchstens 40 Mitgliedern.“

28. Im § 30 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt: „Die Fachgruppentagung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.“

29. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und 4 gelten sinngemäß.“

30. Im § 32 wird der bisherige Wortlaut zu Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Fachverbände gelten mit dem Inkrafttreten der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnung als errichtet.“

31. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

#### **„Weitere Aufgaben der nach dem Handelskammergesetz errichteten Körperschaften“**

**§ 32 a.** Die Kammern, Fachgruppen und Fachverbände unterstützen im Rahmen ihres Wirkungsreiches, soweit dem nicht gemeinsame Interessen entgegenstehen, auch einzelne Mitglieder und vertreten die Interessen der von ihnen erfaßten Teilgruppen. Sie können ihre Tätigkeit auf den Nachwuchs, ehemalige Mitglieder und auf die Angehörigen der Mitglieder erstrecken.“

32. § 33 lautet:

#### **„Führung der Bezeichnung Kammer“**

**§ 33.** (1) Die Führung der Bezeichnung Kammer mit einem auf die Wirtschaft oder auf einen Wirtschaftszweig hinweisenden Zusatz, wie Handelskammer, Kammer für Gewerbe usw., durch andere Organisationen als die nach diesem Gesetz errichteten Kammern (Bundeskammer) der gewerblichen Wirtschaft ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Genehmigungserwerber eine

Tätigkeit von größerer wirtschaftlicher Bedeutung erwarten läßt und Verwechslungen mit den nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften ausgeschlossen werden können. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Bundeskammer zu hören. Die unbefugte Führung der Bezeichnung Kammer ist verboten und strafbar.

(2) Die Genehmigung ist bei mißbräuchlicher Verwendung der Bezeichnung Kammer zu widerrufen, ferner dann, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen für ihre Erteilung gegeben sind.“

33. Im § 35 wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Zugehörigkeit zur Sektion Gewerbe und Handwerk sind ständig von einem Auftraggeber betraute Warenpräsentatoren sowie Holdinggesellschaften, soweit sie nach der überwiegenden Erwerbstätigkeit der von ihnen erfaßten Unternehmungen einer anderen Sektion zuzuordnen sind.“

34. Im § 37 wird folgender Satz angefügt: „Der Sektion Handel gehören ferner die Videotheken und die ständig von einem Auftraggeber betrauten Warenpräsentatoren an.“

35. Im § 38 wird nach dem Wort „Lottokollekturen“ ein Beistrich gesetzt. Es treten an die Stelle der Worte „und von Geschäftsstellen der Klassenlotterie“ die Worte „von Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie der Unternehmungen für Ausspielungen nach §§ 6 bis 12 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989.“

36. Im § 44 werden im zweiten Satz nach dem Wort „Fachgruppen“ die Worte „und die Sektionen der Landeskammern“ eingefügt.

37. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskammern. Das Wahlrecht juristischer Personen, offener Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragener Erwerbsgesellschaften wird durch mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter ausgeübt.“

38. Im § 45 lauten die Abs. 2 bis 6 wie folgt:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind alle physischen und juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften, über deren Vermögen ein Konkurs- oder hinsichtlich derer ein Ausgleichsverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wurde.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und seiner Ausübung nach Abs. 1, zweiter Satz, sind ferner alle physischen Personen,

a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) die vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten (Abs. 1 und Abs. 2) österreichischen Staatsbürger, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber bzw. durch die juristische Person, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, deren Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Berechtigung in den letzten zwölf Monaten wenigstens zeitweise ausgeübt haben.

(5) Die Wahlberechtigung nach Abs. 1 und Abs. 2 sowie die Wählbarkeit nach Abs. 3 und Abs. 4 richten sich nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 78 Abs. 4).

(6) Die Wiederwahl in ein und dieselbe Funktion als Individualorgan, ausgenommen die eines Vorsteher-Stellvertreters einer Fachgruppe, ist für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur zweimal zulässig. Wurde die Funktion nur während eines Zeitraums von höchstens der Hälfte der Funktionsperiode ausgeübt, bleibt diese Funktionsausübung unberücksichtigt.“

39. Im § 47 Abs. 3 wird an Stelle des letzten Satzes folgendes angefügt:

„Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen werden in der Art und dem Ausmaß vergütet, wie es der Vorstand der Bundeskammer festlegt. Aufwandsentschädigungen als pauschalierter Auslagenersatz und Funktionsentschädigungen können nur Funktionären mit größerer Inanspruchnahme durch die Funktion gewährt werden. Die nähere Regelung trifft der Vorstand der Bundeskammer mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Vorstand hat dabei insbesondere auf das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme, die Mitgliederzahl der betreffenden Körperschaft sowie deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Die Funktionsentschädigung des Präsidenten der Bundeskammer darf zwei Drittel des Anfangsbezugs des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten einschließlich Auslagenersatz nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigungen und Funktionsentschädigungen der anderen Funktionäre sind angemessen abgestuft unter der Funktionsentschädigung des Präsidenten der Bundeskammer festzusetzen. Aufwandsentschädigungen und Funktionsentschädigungen gebühren nicht mehr als zwölfmal pro Jahr; Abfertigungen und Ruhe- oder Versorgungsgenüsse sind nicht vorgesehen.“

40. § 47 Abs. 4 lautet:

„(4) Einzelorgane und Mitglieder von Kollegialorganen, bei denen nachträglich Umstände eintre-

ten, die ihre Wählbarkeit ausschließen, sind von der zuständigen Hauptwahlkommission abzuberufen. Wurden wegen Inanspruchnahme einer Sozialversicherungspension die Berechtigungen nach § 3 zurückgelegt oder andere die Wählbarkeit begründende Tätigkeiten eingestellt, ist eine Abberufung erst sieben Monate ab dem Erlöschen sämtlicher Berechtigungen sowie der Einstellung der betreffenden Tätigkeiten zulässig. Einzelorgane und Mitglieder von Kollegialorganen, bei denen nachträglich Umstände bekanntwerden, die ihre Wählbarkeit bereits im Zeitpunkt der Wahl ausgeschlossen haben, oder die sich eine gräßliche Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten zuschulden kommen lassen, sind von der Aufsichtsbehörde abzuberufen.“

41. Im § 47 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Die Hauptwahlkommission hat von der Fortsetzung des Wahlverfahrens abzusehen, diese Tatsache zu verlautbaren und das betreffende Einzelorgan als gewählt zu erklären.“

42. Im § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Jedem gewählten Einzelorgan kann vom Kollegialorgan, das es gewählt hat, das Mißtrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktion des Einzelorgans. Ein diesbezüglicher, mit Gründen versehener Antrag ist auf die Tagesordnung des Kollegialorgans zu setzen, wenn er spätestens drei Wochen vor der Sitzung eingelangt ist, andernfalls auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Es ist zunächst über die Zulassung des Antrags abzustimmen. Die Abstimmung über den Antrag selbst ist frühestens zwei Monate nach Zulassung des Antrags zulässig. Für beide Abstimmungen ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Stimmen bei der Abstimmung über den Antrag so viele Mitglieder des Kollegialorgans dagegen wie der einfachen Mehrheit der Mitglieder jener Wählergruppe entspricht, welcher das Individualorgan angehört, ist der Antrag abgelehnt.“

43. Im § 51 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Fachverbandstag ist ferner dann beschlußfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung an die Mitglieder des Fachverbands-tages mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungs-termin mittels bescheinigter Postsendung ergangen ist.“

44. Im § 52 Abs. 2 lautet der erste Satz: „Er ist der gesetzliche Vertreter der Landeskammer (Bundeskammer), er leitet und überwacht ihre gesamte Geschäftsführung und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht das Präsidium befassen.“

Im zweiten Satz wird das Wort „Kammeramtsdirektor“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

45. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Hat ein Kammermitglied gemeinsam

## 246 der Beilagen

15

mit einem oder mit mehr als einem anderen Kammermitglied eine Arbeitsgemeinschaft auf Dauer gebildet, so wird die Umlage durch die Arbeitsgemeinschaft entrichtet.“

46. Im § 57 a Abs. 4 entfallen im 1. Satz die Worte „nach § 3 Abs. 2“. Der vorletzte und der letzte Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 6 eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

47. Im § 57 a lautet der Abs. 6:

„(6) Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag nach Abs. 5 lit. b festgesetzt, so ist sie von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. In den Fällen des Abs. 5 lit. a kann die Grundumlage ausgehend von der Bemessungsgrundlage in einem Hundert- oder Tausendsatz der Bemessungsgrundlage oder mit festen Beträgen festgesetzt werden. Wird die Grundumlage in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich der Zulagen oder in einem Tausendsatz von der Umsatzsumme festgesetzt, so darf sie nicht mehr als 15 vT der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich der Zulagen bzw. nicht mehr als 5 vT der Umsatzsumme betragen; bei allen anderen variablen Bemessungsgrundlagen darf die Grundumlage jedenfalls nicht mehr als 5 vT der Umsatzsumme betragen. Wird die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt (Abs. 5 lit. b), darf sie 90 000 S, und zwar auch in doppelter Höhe des Normalsatzes, nicht übersteigen. Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahrs, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.“

48. Im § 57 b wird im Abs. 1 nach dem zweiten Satz eingefügt: „Die Beschußfassung über die Eintragungsgebühren beim Gemischtwarenhandel obliegt der Landeskammer nach Anhörung der Sektion Handel.“

49. Im § 57 b lautet der Abs. 2:

„(2) Der Normalsatz der Eintragungsgebühr beträgt, und zwar auch beim Gemischtwarenhandel, höchstens 5 000 S. Die Eintragungsgebühr ist von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu

entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Die Eintragungsgebühr ist bei Erlangung einer zweiten und dritten die Mitgliedschaft zur selben Fachgruppe (zum selben Fachverband) begründenden Berechtigung nicht, bei jeder weiteren Berechtigung jedoch wieder in voller Höhe zu entrichten. Der Erlangung einer weiteren Berechtigung ist die Anzeige einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten.“

50. Im § 57 b lautet der Abs. 3:

„(3) Keine Eintragungsgebühr ist zu entrichten  
 a) bei Umwandlungen oder Verschmelzungen, insbesondere bei abgabenbegünstigten Vorgängen nach dem Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969;  
 b) bei befristeten Berechtigungen aus Anlaß der Verlängerung (Erneuerung) der Berechtigungen, sei es vor Ablauf der Frist oder innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nachher; dies gilt auch dann, wenn die erneuerte gleichartige Berechtigung auf einen anderen Standort innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches der Fachgruppe lautet;  
 c) bei Erwerb des Unternehmens des Verpächters durch den Pächter, ferner dann, wenn die Berechtigung des Pächters infolge Verpächterwechsels erneuert werden muß;  
 d) bei Übergang eines Betriebes auf einen Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten, ferner auf ein Stief-, Wahl- oder Schwiegerkind, sei es, daß der Betrieb durch Übergabe unter Lebenden oder im Erbweg übergeht; Änderungen der Rechtsform sind unerheblich, wenn es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um einen Übergang im vorstehenden Sinn handelt;  
 e) bei Wiedererlangung der Berechtigung(en) nach Erlangung einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension (§ 249 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung);  
 f) bei Verlegung eines Betriebes von einem Bundesland in ein anderes.“

51. Im § 57 b wird folgender Abs. 3 a angefügt:

„(3 a) Für ambulante Unternehmungen, die der Sektion Fremdenverkehr angehören, ist bei Nachweis der Entrichtung der Eintragungsgebühr im Bereich einer Landeskammer anlässlich der Erlangung einer gleichartigen Berechtigung im Bereich einer anderen Landeskammer einmalig eine Eintragungsgebühr in der Höhe von zehn Prozent der für Unternehmungen der gleichen Art festgesetzten Eintragungsgebühr zu entrichten.“

52. Im § 57 c Abs. 2 lautet die lit. f:

„f) Gebühren für Sonderleistungen des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe auf Grund des Güterbeförderungsgesetzes,

BGBL. Nr. 63/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und Sonderleistungen für den Fernverkehr (§ 3 Abs. 5 Güterbeförderungsgesetz) auf dem Sektor der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Fahrer- und Unternehmensbetreuung im Ausland.“

53. Im § 57 g Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Gegen den Bescheid der Landeskammer (Sektion Handel) nach Abs. 1 steht binnen zwei Wochen die Berufung an die Bundeskammer offen, gegen deren Entscheidung kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.“

54. Dem § 57 g wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Gebühren für Sonderleistungen sinngemäß anzuwenden. Gegen einen Berufungsbescheid einer Landeskammer ist jedoch keine weitere Berufung zulässig.“

55. Im § 57 h Abs. 3 wird nach dem vorletzten Satz eingefügt: „Delegierungsbeschlüsse nach § 53 a sind im Bereich der einzelnen Landeskammern im Mitteilungsblatt der betreffenden Landeskammer, sonst in den Mitteilungsblättern aller Landeskammern zu veröffentlichen.“

56. Dem § 58 Abs. 1 wird angefügt: „Der Kontrollausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Der Vorsitzende darf jener Wählergruppe nicht angehören, die den Präsidenten stellt.“

57. Im § 58 Abs. 2 lautet der erste Satz: „Der Kontrollausschuß wird vom Kammertag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt, wobei auf jede im Kammertag vertretene Wählergruppe zumindest ein Mandat zu entfallen hat.“

58. § 58 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Kontrollausschuß hat außer der ziffernmäßigen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu prüfen. Er ist berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit der betreffenden Kammer den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzurufen.“

59. Im § 59 Abs. 1 vierter Satz werden nach dem Wort „Einvernehmen“ die Worte „abgesehen von Versetzungen“ eingefügt. Der fünfte Satz entfällt. Im § 59 Abs. 2 wird das Wort „disziplinärer“ durch das Wort „fachlicher“ ersetzt.

60. Im § 59 werden die Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Bundeskammer gilt hinsichtlich des gesamten in ihrem Bereich, einschließlich der Bundessektionen und Fachverbände, beschäftigten Personals als Betrieb im Sinne des § 34 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974. Dasselbe gilt für jede Landeskammer hinsichtlich des gesamten in ihrem Bereich, einschließlich der Sektionen und Fachgruppen, beschäftigten Personals.

(6) Die Gesamtheit der nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften bildet eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 40 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz.“

61. Im § 61 Abs. 1 werden die Worte „des Kammeramtes“ durch die Worte „der Kammerdirektion“ ersetzt.

62. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufgaben der Wirtschaftsförderungsinstitute sind insbesondere:

- a) allgemeine Wirtschaftsförderung,
- b) technische und betriebswirtschaftliche Wirtschaftsförderung,
- c) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Messen, Ausstellungen, Musterschauen,
- e) Wirtschaftsförderung in den Bereichen Kunst, Kultur und Design,
- f) berufliche Aus- und Weiterbildung,
- g) Wirtschaftsförderung durch Film und Audiovision.“

63. § 62 lautet:

#### „Geschäftsleitung der Wirtschaftsförderungsinstitute

§ 62. (1) Das Wirtschaftsförderungsinstitut jeder Landeskammer und das Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeskammer werden von je einem Kuratorium verwaltet. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Kurator, dem Sitz und beratende Stimme im Vorstand der Landeskammer (Bundeskammer) zukommt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstitutes jeder Landeskammer werden von der Vollversammlung auf die Dauer ihrer Funktionsperiode mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit gewählt. Sie müssen nicht dem Kreise der Mitglieder der Vollversammlung angehören. Ihre Zahl wird in der Geschäftsordnung festgesetzt, die auch die angemessene Berücksichtigung aller Fachgruppen (Fachverbände) bei der Wahl der Kuratoriumsmitglieder zu regeln hat.

(3) Dem Kuratorium des bei der Bundeskammer errichteten Wirtschaftsförderungsinstitutes gehören an:

- a) die Kuratoren der Wirtschaftsförderungsinstitute der Landeskammern;
- b) weitere fünfzehn vom Kammertag mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit zu wählende Mitglieder, die nicht dessen Mitglieder sein müssen.

Der Kurator darf nicht zugleich Mitglied eines Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Landeskammer sein.

(4) Jede Landeskammer und die Bundeskammer sorgen im Rahmen ihres Jahresvoranschlages für die Bereitstellung der zur Erfüllung der Aufgaben ihres

## 246 der Beilagen

17

Wirtschaftsförderungsinstitutes erforderlichen Mittel. Diese werden vom Kuratorium gemeinsam mit den etwa aufgesparten Vermögenschaften sowie mit sonstigen dem Kuratorium zukommenden Zuwendungen (Subventionen) als Sondervermögen verwaltet und auf Grund eigener Beschußfassung verwendet. Die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Landeskammer (Bundeskammer).“

64. Im § 63 wird der bisherige Text zu Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich alle Vorgänge bekanntzugeben, die zur Begründung oder Beendigung einer Mitgliedschaft nach § 3 führen.“

65. § 66 lautet:

#### **,,Verschwiegenheits- und Auskunftspflicht**

§ 66. (1) Alle Funktionäre und das gesamte Personal der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften haben ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung, vorzugehen.“

66. § 67 lautet:

#### **,,Auskunftspflicht der Mitglieder**

§ 67. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Bundeskammer sowie den Landeskammern, Fachverbänden und Fachgruppen, denen sie angehören, Auskünfte über ihre Unternehmungen zu erstatten, soweit diese Auskünfte für die betreffenden

Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Auskünfte müssen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu erteilt werden.“

67. Dem § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften einschließlich der Sektionen und Fachvertretungen sowie die betroffenen Organe und Organwalter Parteistellung sowie das Recht, gegen aufsichtsbehördliche Bescheide vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.“

68. Im § 76 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz eingefügt:

„Bezieher einer Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung, gelten als wählbare Personen.“

69. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Wahlkundmachung müssen alle für die Wählergruppen und Wahlberechtigten zur Beteiligung an der Wahl erforderlichen Angaben enthalten sein. Sie muß insbesondere enthalten:

- a) die Aufforderung, daß Wahlvorschläge schriftlich bei der Hauptwahlkommission mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag eingereicht werden müssen, widrigfalls sie nicht berücksichtigt werden,
- b) die Bestimmung, daß die Wahlvorschläge mindestens einen Bewerber enthalten müssen und nicht mehr Bewerber enthalten dürfen, als Mandate für Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Vergabe gelangen,
- c) die Bestimmung, daß die Wahlvorschläge von mindestens 2 vH der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von zwei Wahlberechtigten und, wenn die Zahl der Wahlberechtigten 500 übersteigt, von 10 Wahlberechtigten, in jedem Fall höchstens vom sovielten Teil der Wahlberechtigten, als Mandate für Mitglieder zur Vergabe gelangen, unterzeichnet sein müssen; Bruchteile von mehr als 50 vH sind aufzurunden, bis einschließlich 50 vH abzurunden. Neben der Unterschrift ist der Name in Klarschrift auszuweisen.“

70. Im § 78 Abs. 3 entfallen die Worte „von fünf oder“.

71. Im § 78 wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5. Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Stichtag ist der Tag der Wahlauszeichnung. Nach ihm bestimmen sich die Voraussetzungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.“

72. Im § 79 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Sie beträgt bei Fachgruppen mindestens 5, höchstens aber 40, bei Fachvertretungen mindestens 1, höchstens 4 Mandate und ist unter Berücksichti-

gung der Zahl der Wahlberechtigten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Bezirkszweiges zu bestimmen.“

73. Im § 80 lautet der Abs. 3:

„(3) Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften haben zur Ausübung des Wahlrechtes eine physische Person zu bevollmächtigen; eine Erklärung über die erteilte Vollmacht hat die physische Person vorzulegen.“

74. Im § 80 entfällt der Abs. 4.

75. Im § 81 lautet der Abs. 2:

„(2) Bei juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften ist das passive Wahlrecht nicht an die Person gebunden, durch die das aktive Wahlrecht ausgeübt wird. Wählbar ist auch jeder andere Gesellschafter, jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bzw. jeder andere Geschäftsführer oder Prokurst der juristischen Person, Personengesellschaft oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft, sofern diese juristische Person, Personengesellschaft oder eingetragene Erwerbsgesellschaft für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt. Die Einverständniserklärung ist unwideruflich. Sie erlischt jedoch bei Ausscheiden des Mandatarios (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person bzw. Gesellschaft.“

76. Im § 81 entfällt der Abs. 3.

77. Im § 84 Abs. 1 entfallen die Worte „fünf oder“.

78. Im § 84 lautet der Abs. 2:

„(2) Die Wahlvorschläge müssen von der in der Wahlkundmachung angeführten Mindestzahl von Wahlberechtigten unter Beifügung des Standortes der Berechtigung unterzeichnet sein. Neben der Unterschrift ist der Name in Klarschrift auszuweisen.“

79. Im § 86 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die Ausübung des Rechtes nach Abs. 7 ist eine entsprechende Rubrik vorzusehen.“

80. Im § 86 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Der Wähler kann auf dem amtlichen Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe bezeichnen (Vorzugsstimme). Ferner kann der Wähler einen oder mehrere Bewerber der von ihm gewählten Wählergruppe streichen.“

81. Im § 86 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8.

82. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

### „Wahlkarten“

§ 86 a. (1) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag (an den beiden Wahltagen) an einem anderen Ort als dem der zuständigen

Zweigwahlkommission aufhalten werden, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für jede in Betracht kommende Direktwahl. Der Anspruch ist bei der Hauptwahlkommission der für den Wahlberechtigten zuständigen Landeskammer spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich oder mündlich geltend zu machen. In den Fällen des § 80 Abs. 3 ist schriftlich mitzuteilen, wer zur Ausübung des Wahlrechtes bevollmächtigt wird. Die Hauptwahlkommission hat dem Wahlberechtigten die Wahlkarte samt amtlichem Stimmzettel und Wahlkuvert unverzüglich zu übermitteln.

(2) Eine Wahl mit Wahlkarten ist bei allen Zweigwahlkommissionen im gesamten Bundesgebiet zulässig. Die mit Wahlkarten abgegebenen Stimmzettel sind der Hauptwahlkommission der betreffenden Landeskammer zuzuleiten und von dieser unverzüglich an die zuständigen Wahlkommissionen der betreffenden Landeskammer, wenn aber eine andere Landeskammer zuständig ist, an deren Hauptwahlkommission weiterzuleiten.

(3) Das Ermittlungsverfahren darf im gesamten Bundesgebiet erst dann eingeleitet werden, wenn sämtliche mit Wahlkarten abgegebenen Stimmzettel bei den zuständigen Wahlkommissionen eingelangt sind.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

83. § 88 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Stimmensumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das Los.“

84. Im § 88 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Hat eine Wählergruppe nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 kein Mandat erhalten, kann sie, wenn zumindest 5 vH der abgegebenen gültigen Stimmen auf sie entfallen, einen Bewerber als Ausschussmitglied mit beratender Stimme entsenden. Entfallen auf eine solche Wählergruppe jedoch zumindest 10 vH der abgegebenen gültigen Stimmen, gilt der erste nichtberufene Bewerber als gewählt. Das Mandat wird der im Wahlkatalog festgelegten Mandatszahl hinzugeschlagen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Wahl der Fachvertreter.

(5) Zunächst erhält der auf der Liste eines veröffentlichten Wahlvorschlags letztgereihte Bewerber (für ein Mandat als Mitglied oder ein Mandat als Ersatzmitglied) einen Punkt, jeder vor ihm gereihte Bewerber entsprechend mehr Punkte (zB der an vorletzter Stelle gereihte Bewerber zwei Punkte). Der erstgereihte Bewerber erhält soviel Punkte, als Bewerber auf der Liste des betreffenden Wahlvorschlags aufscheinen. Jeder Bewerber erhält für jede Eintragung seines Namens auf dem

amtlichen Stimmzettel (Vorzugsstimme) insgesamt soviel Wahlpunkte zugeteilt, wie der erstgereihte Bewerber zunächst erhalten hat. Für jede Streichung werden die dem Bewerber zunächst zugeteilten Wahlpunkte abgezogen. Die Gesamtzahl der Wahlpunkte der einzelnen Bewerber wird durch die Wahlkommission ermittelt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hiebei nach der Reihenfolge der Wahlpunktzahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Wahlpunkte beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl Wahlpunkte folgt. Hätten nach den vorstehenden Bestimmungen zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandats den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so ist, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Wählergruppe zufallenden Mandats oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten an diese Wählergruppe zu vergebenden Mandats handelt, die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag maßgebend.“

85. § 92 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Erstattung eines Wahlvorschlags ist jedes Mitglied eines Fachgruppenausschusses (jeder Fachvertreter) berechtigt, sofern es die Zustimmung von mehr als der Hälfte jener Mitglieder des Fachgruppenausschusses (der Fachvertreter), die seiner Wählergruppe angehören, nachweist. Wenn kein anderer Wahlvorschlag erstattet wird, gelten die Listenführer und ihre beiden Nachmänner als Wahlwerber. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Sie ist geheim.“

86. Im § 92 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Die Bestimmungen des § 88 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.“

87. § 93 Abs. 1 lautet:

„(1) Zugleich mit den Wahlen in die Fachgruppenausschüsse (der Fachvertreter) sind die Wahlen in die Sektionsleitungen durchzuführen. Die Bestimmungen für die Wahlen in die Fachgruppenausschüsse (§§ 78 bis 91) gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß in der Sektion Handel die Wahlzahl unter Außerachtlassung des den Konsumgenossenschaften vorbehaltenen Mandats zu errechnen ist und dieses Mandat dem vom Landesgremium der Konsumgenossenschaften zu entsendenden Vertreter zufällt.“

88. § 93 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Sektionsleitung wird von allen zur Sektion gehörigen Kammermitgliedern gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Die Mitglieder aus dem Bereich der Konsumgenossenschaften sind in der Sektion Handel nicht wahlberechtigt.“

89. Die §§ 94 und 95 entfallen.

90. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

#### „Bestellung weiterer Mitglieder des Vorstands

§ 96 a. Ist eine Wählergruppe, die für die Wahlen in eine, mehrere oder sämtliche Sektionsleitungen einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, im Vorstand nicht vertreten, kann sie, wenn auf sie zumindest 10 vH der im Bereich aller Sektionen abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind, ein Vorstandsmitglied entsenden. Hat eine solche Wählergruppe weniger als 10 vH, aber zumindest 5 vH der Stimmen erreicht, kann sie ein Vorstandsmitglied mit beratender Stimme entsenden.“

91. § 97 Abs. 2 lautet:

„(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 92 sinngemäß Anwendung, jedoch gilt hievon abweichend, daß die Wahlvorschläge nicht auf Mitglieder der Vollversammlung beschränkt sind, sondern jedes passiv wahlberechtigte Mitglied wählbar ist und die Wahl des Präsidenten mit dem Erfordernis der unbedingten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorweg durchgeführt wird. Erreicht keiner der Kandidaten die unbedingte Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erreicht haben. Die anderen Mitglieder des Kammerpräsidiums werden sodann nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt, wobei das Mandat des Kammerpräsidenten anzurechnen ist. Zur Erstattung des Wahlvorschlages können sich die Listenführer der in den Sektionsleitungen vertretenen Wählergruppen zusammenschließen.“

92. Nach § 97 lauten die Überschrift sowie die §§ 98 bis 100:

#### „Teil G Besetzung der Fachverbandsausschüsse und der Bundessektionsleitungen, Wahlen im Bereich der Fachverbände, Bundessektionen und der Bundeskammer

##### Besetzung der Fachverbandsausschüsse

§ 98. (1) Nach Durchführung der Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter hat die bei der Bundeskammer gebildete Hauptwahlkommission in sinngemäßer Anwendung des § 76 für jede Sektion eine Wahlkommission zu bestellen.

(2) Die Wahlkommission hat die Mandate der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachverbandsausschüsse zu besetzen. Die Anzahl der Mitglieder der Fachverbandsausschüsse ist im Wahlkatalog unter Berücksichtigung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Fachverbände festzusetzen. Sie

trägt mindestens 6, höchstens aber 40 Mandate. Es ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu berufen.

(3) Die Hauptwahlkommission hat jene Wählergruppen, die in der betreffenden Sektion Mandate für Fachgruppenausschußmitglieder oder Fachvertreter erhalten haben, aufzufordern, binnen einer Woche mitzuteilen, ob und bejahendenfalls mit welchen Wählergruppen sie sich zu einer Wählergruppe vereinigen, und die von ihnen für die Besetzung der Mandate vorgesehenen Personen als Besetzungsvorschlag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für Wahlvorschläge einzureichen. Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die bei der Wahl der betreffenden Fachgruppenausschüsse und Fachvertreter passiv wahlberechtigt waren oder bei Durchführung einer Wahl gewesen wären.

(4) Die Hauptwahlkommission hat nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist unverzüglich die Mandate in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 2 und 3 auf die einzelnen Wählergruppen aufzuteilen. § 88 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Namen der Personen, mit denen die Mandate besetzt werden, sind zu veröffentlichen. § 91 ist sinngemäß anzuwenden.

#### **Wahl der Vorsteher der Fachverbände und ihrer beiden Stellvertreter**

§ 99. Nach der Veröffentlichung gemäß § 98 Abs. 5 ist die Wahl des Vorstehers und seiner beiden Stellvertreter durchzuführen. Die Bestimmungen des § 92 gelten sinngemäß.

#### **Besetzung der Bundessektionsleitungen**

§ 100. (1) Die Bestimmungen des § 98 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Fachgruppen und Fachvertretungen die Fachverbände treten.

(2) Einschließlich des Sektionspräsidiums ist die Sektionsleitung der Sektion Gewerbe und Handwerk, der Sektion Industrie sowie der Sektion Handel mit je 13 und die Sektionsleitung der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Sektion Verkehr und der Sektion Fremdenverkehr mit je 9 Mitgliedern zu besetzen. Hinzu kommen allfällige Mandate nach § 88 Abs. 4. Von den 10 Mandaten der Sektion Handel ist ein Mandat für ein Mitglied des Bundesgremiums der Konsumgenossenschaften vorbehalten. Ein Fachverband soll höchstens durch zwei Mitglieder in der Sektionsleitung vertreten sein.

(3) In der Sektion Handel ist die Wahlzahl unter Außerachtlassung des den Konsumgenossenschaften vorbehaltenen Mandats zu errechnen. Dieses

Mandat fällt dem vom Bundesgremium der Konsumgenossenschaften zu entsendenden Vertreter zu.“

93. § 106 lautet:

#### **„Fristen“**

§ 106. Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Zustellungen sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung, für die Berechnung und den Lauf der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

### **ARTIKEL II**

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Sämtliche Fachgruppen und Fachverbände, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen der Handelskammer-Wahlordnung in der geltenden Fassung bestehen, gelten als den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß errichtet und ihre Beschlüsse und sonstigen rechtlich bedeutsamen Akte als gesetzmäßig zustande gekommen. Dasselbe gilt auch für jene Fachvertretungen, die durch den Widerruf von Beschlüssen auf Errichtung von Fachgruppen wirksam geworden sind.

(2) Funktionsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

(3) Das Wort „Einverleibungsgebühr“ wird im Handelskammergesetz durch das Wort „Eintragsgebühr“ ersetzt. Dasselbe gilt für Wortverbindungen, in denen es verwendet wird.

(4) Wird in diesem Bundesgesetz der Bundesminister oder das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie genannt, ist diese Anführung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu ersetzen.

(5) Die Worte „Sektion Gewerbe“ werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Worte „Sektion Gewerbe und Handwerk“ ersetzt. Dasselbe gilt für Wortverbindungen, in denen sie verwendet werden.

### **ARTIKEL III**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Die Bestimmungen des Artikels I Z 38, 41, 45 bis 51, 68 bis 92 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

## 246 der Beilagen

21

(2) Artikel I Z 30 und Artikel II Abs. 1 treten rückwirkend mit 10. Oktober 1946 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, welche die Zusammensetzung von Organen abändern, sind, ausgenommen Art. I Z 56, erst ab der nächsten Funktionsperiode (§ 47 Abs. 1 des Handelskammergesetzes) anzuwenden.

einschließlich insbesondere des Bergbaues, des Handels einschließlich insbesondere der Tabakverschleißer, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens einschließlich insbesondere der Geschäftsstellen der Klassenlotterie und der Lottokollekturen, des Verkehrs einschließlich insbesondere der Unternehmungen des drahtlosen Nachrichtenverkehrs und der Kraftfahrschulen sowie des Fremdenverkehrs einschließlich insbesondere der Sanatorien, Kuranstalten, Heilbäder, Unterhaltungsstätten mit Musik und anderen Darbietungen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, Privattheater, Lichtspieltheater, Konzertlokalunternehmungen, Konzert- und Künstleragenturen, Spielbanken und Kasinos sowie Schausteller dienen.

(2) Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

**ARTIKEL IV****Verfassungsbestimmung**

(1) Zu den Angelegenheiten der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zählen gesetzliche Interessenvertretungen aller physischen und juristischen Personen sowie offener Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) und eingetragenen Erwerbsgesellschaften, die dem selbständigen Betrieb von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie

**ARTIKEL V****Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. I Z 58 die Bundesregierung betraut.

## Minderheitsbericht

gemäß § 42 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz

**der Abg. Dkfm. Mautner Markhof, Haigermoser, Mitterer, Rosenstingl zum Antrag 228/A der Abg. Dr. Neisser, Dr. Fuhrmann, Ing. Maderthaner, Schmidtmeier und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergegesetz 1946, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergegesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983, geändert wird (8. Handelskammergegesetznovelle)**

Die Regierungsparteien kündigten vor der Nationalratswahl 1990 wegen bekanntgewordener Skandale und anderer unübersehbar gewordener Mißstände in verschiedenen Kammerorganisationen wichtige Novellen auf diesem Gebiet an.

Die Verhandlungen über den Antrag 228/A, der die Ankündigungen vor der Wahl bei weitem nicht erfüllt, zeigten zum wiederholten Male den wahren Reformunwillen sowie die wirkliche Haltung der großen Koalition gegenüber dem von ihr in Sonntagsreden hochgelobten Parlamentarismus.

Zur Vorgangsweise im Einzelnen:

Obwohl nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten seit der Wahl genügend Zeit für eine Diskussion auf breiter Basis zur Verfügung gestanden hätte, wurde keine Regierungsvorlage erstellt, sondern unter Umgehung des sonst notwendigen Begutachtungsverfahrens ein Initiativ-antrag eingebracht.

Der vorliegende Antrag wurde zu fortgeschritten-ner Stunde im Zuge der Plenardebatte vom 2. Oktober 1991 eingebracht. Bereits am 3. Oktober 1991, also keinen Halbtag später, wurde seitens der Koalitionsfraktionen ein Termin für eine Sitzung des Handelsausschusses am 9. Oktober 1991, 11.00 Uhr avisiert, zu einem Zeitpunkt, wo der gegenständliche Antrag den Abgeordneten des Hohen Hauses noch nicht einmal zur Verfügung gestellt war.

Seitens der freiheitlichen Fraktion wurde diesem Ansinnen einer überstürzten Ausschußbehandlung entgegengehalten, daß eine derart kurze Vorberei-tungszeit für diese umfassende Novelle nicht

ausreichen kann, um eine eingehende Diskussion der Materie sicherzustellen, zumal die Oppositions-fraktionen in den Interessenvertretungen nicht ausreichend eingebunden wurden.

Die freiheitliche Fraktion plädierte aus diesen Gründen für einen späteren Ausschußtermin sowie jedenfalls die Einsetzung eines Unterausschusses. Dieser Vorschlag wurde seitens der Koalitionsfrak-tionen bereits auf Referentenebene expressis verbis abgelehnt, obwohl kein Termin besteht, der den Nationalrat zu einem derart überstürzten Handeln veranlassen müßte; ein Gegenvorschlag der Opposi-tion für eine Ausschußsitzung zu einem späteren Zeitpunkt wurde abgelehnt, und der Termin für den 9. Oktober 1991 trotz der oppositionellen Ein-wände in der Präsidialkonferenz vom 3. Oktober 1991 endgültig festgelegt.

Im Lichte der bislang gewählten Vorgangsweise mußten die unterzeichneten Abgeordneten sohin den Schluß ziehen, daß die Regierungsfraktionen weder Interesse an einer eingehenden Erörterung der Materie durch den Handelsausschuß — insbesondere in einem Unterausschuß — hatten, noch eine entsprechende Vorbereitung ihrer Kol-legen der Oppositionsfraktionen ermöglichen woll-ten.

Der gegenständliche Antrag wurde den Abgeord-neten der freiheitlichen Fraktion erst am 4. Oktober 1991 zur Verfügung gestellt. Ein kurzer Blick auf seinen Inhalt erhärtete jedoch nur den durch die bisherige Vorgangsweise genährten Verdacht, daß eine eingehende Behandlung dieser Materie von den Regierungsfraktionen nicht ohne Grund soweit wie möglich unterbunden werden sollte.

## 246 der Beilagen

23

Ob damit das nicht grundlos wankende Vertrauen der zwangsläufig Kammerzugehörigen in diese Interessenvertretung im Besonderen, sowie das der Bürger in ihre Volksvertretung im Allgemeinen gestärkt wird, wagen die unterzeichneten Abgeordneten auf das Entschiedenste zu bezweifeln.

In der Ausschusssitzung selbst erhoben die oppositionellen Mandatare erneut die Forderung nach Einsetzung eines Unterausschusses sowie der Ladung von Experten um eine eingehende Diskussion des Antrages zu ermöglichen. In machtvoller Arroganz wurde dieses Ansinnen mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Aus bereits obgenannten Gründen und wegen des im folgenden noch näher darzustellenden Inhalts des Antrages sowie der offensichtlichen Absicht, keinerlei wesentlichen Änderungen daran vorzunehmen, sahen sich die oppositionellen Abgeordneten außerstande, weiterhin an der Ausschusssitzung teilzunehmen.

Auch das Angebot einer weiteren Ausschusssitzung, welche dem Vernehmen nach ebenfalls in unbegründeter Eile, nämlich am 11. Oktober 1991 hätte stattfinden sollen, schien den unterzeichneten Abgeordneten nicht zielführend, da dies ihrer Ansicht nach den fehlenden echten Verhandlungswillen der Koalitionspartner nicht hätte ersetzen können, weshalb die gesamte Opposition dieses „Danaergeschenk“ ablehnte und unter schärfstem Protest den Ausschuß verließ.

Als wesentlichste Kritikpunkte der vorgesehenen 8. Handelskammergegesetznovelle halten die unterzeichneten Abgeordneten fest:

1. Im vorliegenden Entwurf wird schmerzlich die Einlösung verschiedener Versprechungen des Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Ing. Maderthaner, zur Handelskammerreform vermißt.

Es handelt sich hiebei insbesondere um jene Versprechungen, die

- die Einführung eines Persönlichkeitswahlrechtes,
- die Erleichterung des Zugangs der Jungen zum Unternehmertum,
- die Vereinfachung des Begutachtungsverfahrens von Gesetzen und Verordnungen,
- eine Neuregelung der Mehrfachmitgliedschaften sowie
- die Erweiterung der Kontrolle über die Wirtschafts- und Finanzgebarung der Handelskammern um eine Kontrolle durch den Rechnungshof

zum Inhalt hatten.

2. Ebenso schmerzlich vermissen die freiheitlichen Abgeordneten im vorliegenden Entwurf die Erfüllung der Vorhaben des Arbeitsübereinkommens der „großen“ Koalition hinsichtlich einer umfassenden Kontrolle der Kammern durch den Rechnungshof.

Da die Kontrolle der Kammern durch den Rechnungshof in der bisher geführten politischen Diskussion immer in Zusammenhang mit einer umfassenden Kammerreform gestellt wurde, ist es unerlässlich — wenn diese Kontrolle schon nicht im Handelskammergegesetz verwirklicht werden soll —, den entsprechenden Entwurf einer Novelle zum Rechnungshofgesetz ohne grundlosen Zeitdruck gleichzeitig mit der vorliegenden Handelskammergegesetznovelle zu beraten und zu beschließen.

Die freiheitlichen Abgeordneten mahnen hiemit einerseits eine entsprechende Novelle des Rechnungshofgesetzes, andererseits die Schaffung einer Verweisungsnorm im Handelskammergegesetz ein, die eine Rechnungshofkontrolle der auf der Grundlage des Handelskammergegesetz errichteten Körperschaften als Programm formuliert.

3. Hinsichtlich der beabsichtigten „Vereinfachung“ des Begutachtungsverfahrens von Gesetzen und Verordnungen stellen die unterzeichneten Abgeordneten in Abrede, daß die beabsichtigte Änderung von § 6 Abs. 1 HKG diesem Ziel auch nur annähernd entsprechen kann, da eine Begutachtung der Landes- und Bundesgesetzentwürfe, die nicht dem Aufgabenbereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zuzurechnen sind, denknotwendigerweise zu einer unnötigen Aufblähung sowohl der begutachtenden Organisationseinheiten der Kammern als auch der logistischen Abteilungen der Länder oder des Bundes führen muß.

4. Auf Unverständnis stoßen auch die beabsichtigten Regelungen über das Wahlverfahren, da sich am bisherigen System zur Ermittlung der Mandatsstärke, welches größere wahlwerbende Fraktionen unverhältnismäßig begünstigt und kleinere überproportional benachteiligt, durch den vorliegenden Entwurf nichts Grundlegendes geändert hat.

Insbesondere bemängeln die unterzeichneten Abgeordneten das Fehlen einer Regelung, welche, wie versprochen und nicht gehalten, die Direktwahl der Vollversammlung zum Inhalt hat.

Überdies hätte vom vorliegenden Entwurf, da er Regelungen über Wahlen in satzungsgebende Körperschaften enthält, wie von jedem derartigen legislativen Vorhaben, erwartet werden können, daß seine Erläuternden Bemerkungen Aufschluß darüber geben, wie sich die neuen wahlrechtlichen Normen auf die Stimmen- und die Mandatsverteilung (unter Zugrundelegung des jüngsten Wahlergebnisses) auswirken.

5. Hinsichtlich der im wesentlichen unveränderten Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung von Kammerumlagen und -gebühren muß festgehalten werden, daß dadurch weder eine spürbare Entlastung der Umlagepflichtigen herbeigeführt noch eine Verminderung der seit Jahren immer wieder zu beobachtenden Anhäufung von Geburungsüberschüssen in den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Kammern bewirkt werden kann.

Des weiteren halten es die unterzeichneten Abgeordneten für völlig verfehlt, als Bemessungsgrundlage für den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag nach dem Familienlastenausgleichsgesetz die Lohnsumme der im Betrieb des Kammermitglieds Beschäftigten heranzuziehen. Eine derartige Orientierung an der Lohnsumme wird deshalb für schädlich gehalten, da der Unternehmer hiernach motiviert wird, die Lohnsumme — und damit zusammenhängend auch die Beschäftigtenzahl — zu minimieren.

Die bloße Änderung der Bezeichnung „Einverleibungsgebühr“, die nunmehr in „Eintragungsgebühr“ umbenannt werden soll, erfüllt nicht die Reformerwartungen, die durch die wiederholten Zusagen und Versprechungen von Exponenten der Kammern geweckt worden waren. Nach Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten stellen sich die Einverleibungsgebühren als Anachronismus dar, zumal der Entrichtung dieser Gebühr keine wie auch immer geartete Leistung der Kammerorganisation gegenübersteht.

6. Die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft ist im vorliegenden Antrag trotz der Unzufriedenheit der Kammerzugehörigen mit ihrer Interessenvertretung und der auf dem Boden der Zwangsmitgliedschaft entstandenen Auswüchse ebensowenig vorgesehen wie ihre demokratische Legitimierung durch eine Volksbefragung.

Im Gegensatz dazu ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, den Kreis der Zwangsmitglieder auch noch um bestimmte Holdings und Unternehmen, die nicht in der Absicht betrieben werden, einen Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, zu erweitern.

7. Die Regelung über die Bezüge der Kammerfunktionäre stellen wieder den wahren Reformun-

willen der Koalitionspartner unter Beweis, da die bisher in der Geschäftsordnung verankerten Regelungen im wesentlichen unverändert in das Handelskamergesetz übernommen werden.

Insbesondere den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 39 des gegenständlichen Antrags ist ua. folgendes näher zu entnehmen:

„Neu vorgesehen sind im Sinne des Arbeitseinkommens zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom Dezember 1990, Seite 26, Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen und Funktionsentschädigungen, die für diese Materie im Sinne des Legalitätsprinzips verbindliche Richtlinien aufstellen.“

Im Vergleich mit dem Durchschnittseinkommen der Zwangsmitglieder der Kammern verwundert und befremdet es die unterzeichneten Abgeordneten deshalb insbesondere, daß mit der vorgesehenen Anpassung der Funktionsentschädigung des Präsidenten der Bundeskammer an zwei Drittel des Anfangsbezuges des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten einschließlich Auslagenersatz die Funktionsentschädigung des Präsidenten gegenüber der derzeitigen Regelung überproportional erhöht wird (von derzeit ca. 70 000 S auf künftig ca. 110 000 S).

Die freiheitliche Nationalratsfraktion verleiht mit Hilfe dieses Minderheitsberichts ihrer Empörung über dieses von der Arroganz der Macht geprägte Verhalten der großen Koalition Ausdruck und lehnt die 8. Handelskamergesetznovelle in der vorliegenden Form mit aller Entschiedenheit ab.

Wien, am 17. Oktober 1991